

37/SN-309/ME
1 von 6



BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
FAX: 0649856

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Klappe/DW: 4789

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1991, Zl. 94.108-2a/1991, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Winkler

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993);
Begutachtung

St. Besch. Parlament

ENTWURF	
73	93
Datum: 9. NOV. 1993	
Verteil: 11. Nov. 1993	

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. September 1993, GZ 94 103/264-IV/9/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, Stellung wie folgt:

Zunächst wäre anzumerken, daß es mit Auslaufen des Berufes des/der Stationsgehilfen/in mit 31.12.93 aufgrund der Novelle des KAG nicht mehr die Möglichkeit geben wird, ohne vorherige Ausbildung im Pflegebereich tätig zu sein, so daß auch Zivildienstler, die bisher ohne spezifische Ausbildung in der Krankenpflege tätig waren, in diesem Tätigkeitsbereich nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

Um einer daraus resultierenden Verschärfung des Personalmangels in Krankenanstalten und einer Reduktion der ohnedies nicht in ausreichendem Maße vorhandenen Zivildienstplätze entgegenzuwirken, wurde in Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ein Konzept erarbeitet, das sowohl im Zivildienstrecht als auch im Krankenpflegerecht einer legislatischen Umsetzung bedarf.

- 2 -

Um weiterhin den Einsatz von Zivildienern am Krankenbett zu ermöglichen, wäre die Vermittlung eines gewissen Maßes an Basisausbildung erforderlich, die sich an der Pflegehelferausbildung orientieren müßte, wobei darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß die Vermittlung einer abgeschlossenen Berufsausbildung nicht intendiert ist.

Bevor Zivildienner also am Krankenbett bzw. zur unmittelbaren Betreuung des Patienten - wenn auch unter ständiger Aufsicht und Anleitung - eingesetzt werden können, müßten sie die substantiellen Teile der theoretischen Pflegehelferausbildung absolviert haben, damit die geforderte Pflegequalität gewährleistet ist. Dieser Grundstock hat, wie sich aus einer fachlichen Prüfung ergeben hat, die in den Zahlen 3 bis 8 und 19 der Anlage 1 der Pflegehelferverordnung genannten Unterrichtsfächer (siehe Beilage) zu umfassen, das sind insgesamt 340 Stunden.

Aus fachlicher Sicht wurde ermittelt, daß von dem gemäß § 18a ZDG von jedem Zivildienner zu absolvierenden Grundlehrgang, der im Bereich "Dienste im Rettungswesen und in anderen sozialen Bereichen" 40 bis 60 Unterrichtseinheiten umfaßt, nur die 20 Stunden "Erste Hilfe, Strahlenschutz, Katastrophen- und Zivilschutz" an die oben genannte Basisausbildung angerechnet werden könnten. Im Rahmen der weiterführenden Schulung wären also die in den Zahlen 3 bis 6, 8 und 19 der Anlage 1 der Pflegehelferverordnung genannten Unterrichtsfächer in vollem Umfang zu absolvieren, das wären 320 Stunden bzw. ca. 8 Wochen.

Was die Ausbildungseinrichtungen betrifft, die diese weiterführende Schulung durchführen sollen, so wäre es am praktikabelsten, sie an Einrichtungen zu binden, an denen bewilligte Lehrgänge für die Ausbildung von PflegehelferInnen abgehalten werden.

- 3 -

Hinsichtlich der finanziellen Implikationen ist anzumerken, daß die Kosten der theoretischen Schulung den Trägern der Ausbildung durch den Bund zu ersetzen wären.

Festzuhalten ist, daß der Tätigkeitsbereich derart geschulter Zivildienstler sich selbstredend nicht auf den Aufgabenbereich eines ausgebildeten Pflegehelfers erstrecken, sondern nur die Tätigkeiten eines in Ausbildung zum Pflegehelfer Stehenden umfassen kann und darf.

Da unter dem Aspekt der Gewährleistung der Pflegequalität die strengen Voraussetzungen, die an die Ausbildung von Pflegehelfern gestellt werden, auch für die Ausbildung von im Krankenpflegebereich tätigen Zivildienstleistenden gelten sollten, ersucht das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz um Aufnahme einer spezifischen Regelung im Zivildienstgesetz.

Systematisch erscheint eine im Anschluß an die allgemeinen Bestimmungen zur Belehrung und Einschulung des Zivildienstleistenden (§ 38 ZDG) eingefügte Bestimmung in Form eines neu zu schaffenden § 38a ZDG am besten geeignet. In diesem müßten insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen und Vortragenden sowie allenfalls die Beurteilungen im Rahmen dieser Schulung normiert werden.

Zur näheren Ausgestaltung dieser Schulung wäre eine Verordnungsermächtigung zu normieren. Ebenso wäre die Normierung einer Mitvollziehungskompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erforderlich.

- 4 -

Die Bestimmungen im einzelnen hätten wie folgt zu lauten:

1. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

"§ 38a. (1) Die Einschulung von Zivildienstleistenden, die Dienstleistungen in der Krankenpflege zu erbringen haben, hat an Einrichtungen zu erfolgen, an denen bewilligte Lehrgänge für die Ausbildung von Pflegehelfer(innen) abgehalten werden.

(2) Für den Zugang zu dieser Einschulung, für die Qualifikation der Vortragenden und für die Beurteilung des Zivildienstleistenden gelten die §§ 43c, 43e, 43f und 43g des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/ 1961, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung die Art, den Umfang und die Dauer der im Abs. 1 genannten Einschulung festzulegen."

2. Dem § 77 Abs. 1 wird folgende Z 12 angefügt:

"12. des § 38a Abs. 1 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,"

3. Dem § 77 wird folgender § 78 angefügt:

"§ 78. § 38a und § 77 Abs. 1 Z 12 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. Nr. .../1993 treten mit in Kraft."

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Oktober 1993
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stemp

Theoretische Ausbildung zum (zur) Pflegehelfer(in)

Unterrichtsfach	Stundenzahl	Lehrperson
1. Berufskunde und Ethik	20	Dipl. Lehrpersonal
2. Gesundheitsbildung, Vorsorge und Sozialhygiene	15	Dipl. Lehrpersonal/Dipl. Sozialarbeiter
3. Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion, Sterilisation und Umwelthygiene	40	Arzt/Dipl. Lehrpersonal
4. Grundzüge der Somatologie und Krankheitslehre und medizinische Terminologie	60	Arzt/Dipl. Lehrpersonal
5. Grundzüge der Krankenbetreuung einschließlich der einfachen Gerätekunde und Verbandslehre	150	Dipl. Lehrpersonal
6. Umgang mit Arzneimitteln und deren Verabreichung	20	Arzt/Dipl. Lehrpersonal
7. Erste Hilfe, Strahlenkunde, Katastrophen- und Zivilschutz	20	praktischer Arzt/Facharzt
8. Grundzüge der Ernährungslehre und Diätkunde	25	Diätassistent(in)/Dipl. Lehrpersonal
9. Grundzüge der Rehabilitation, Mobilisation und physikalischen Therapie	35	Dipl. Physiotherapeut(in)/Arbeits- und Beschäftigungstherapeut(in)
10. Animation und Motivation zur Freizeitgestaltung	15	entsprechend ausgebildete und erfahrene Person
11. Maniküre und Pediküre	10	entsprechend ausgebildete und erfahrene Person
12. Haushaltsführung, Sicherheit im Haushalt, Unfallverhütung	20	Hauswirtschaftslehrer/entsprechend ausgebildete und erfahrene Person
13. Betriebsführung, Organisation und Zusammenarbeit im Team	10	entsprechend ausgebildete und erfahrene Person
14. Effiziente Gestaltung des Arbeitsablaufs, der Arbeitseinteilung und des Arbeitsplatzes	10	entsprechend ausgebildete und erfahrene Person
15. Einführung in die Psychologie	20	Gesundheitspsychologe/klinischer Psychologe
16. Einführung in die Gerontologie und Gerontopsychologie/psychiatrie	60	klinischer Psychologe/Psychotherapeut/Facharzt für Psychiatrie/Dipl. Lehrpersonal
17. Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung	150	entsprechend ausgebildete und erfahrene Person
18. Berufe und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen (inkl. Exkursionen)	50	Dipl. Lehrpersonal/entsprechend ausgebildete und erfahrene Person
19. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits-, Sozialversicherungsrechts und Sozialfürsorgewesens	25	Jurist
20. Grundlagen und Methoden der Sozialarbeit	20	Dipl. Sozialarbeiter
21. Praxisreflexion und Supervision	25	Dipl. Lehrpersonal/Gesundheitspsychologe/klinischer Psychologe/Psychotherapeut/Dipl. Sozialarbeiter